

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 11. August 1906.

No. 26.

Inhalt: Verfügung betr. den Betrieb der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige sowie die Malariabekämpfung. — Personalmeldungen. — Anlage enth. Ausführungsbestimmungen zur Kais. Bergverordnung von 27. Februar 1906.

Verfügung

betreffend den Betrieb der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige sowie die Malariabekämpfung.

Unter teilweiser Abänderung der Runderlasse vom 22. September 1896 und vom 2. Januar 1897 (L. G. No. 505,507) wird hiermit hinsichtlich des Betriebes der Polikliniken und der Krankenhäuser für Farbige folgendes bestimmt:

1. In den Polikliniken wird für ein einfaches Medikament oder einen einfachen Verband erhoben:
 - a. von Europäern 1 Rp.
 - b. von Goanesen, Indern, und Arabern $\frac{1}{2}$ „
 - c. von eingeborenen Negern 10 Heller

Bei zusammengesetzten Arzneien und grösseren Verbänden sind von den unter a und b Genannten der Poliklinik die geschätzten Selbstkosten zu erstatten.

Personen, welche nach der Ueberzeugung des Leiters der Poliklinik zahlungsunfähig sind, kann die Zahlung ohne Weiteres erlassen werden.

Von Farbigen, welche im Dienste des Gouvernements oder der Schutztruppe stehen, wird keine Zahlung erhoben.

2. Goanesen sowie Inder, Araber und andere wohlhabende Farbige, welche die Poliklinik augenscheinlich nur aufsuchen, um die Zahlung eines ärztlichen Honorars zu umgehen, sind an Orten, an welchen sich ein europäischer Privat-Arzt befindet, an letzteren zu verweisen.

Die von dem Arzte verordneten Arzneien und Verbandstoffe sind in der Poliklinik zu den unter Ziffer 1 bezeichneten Preisen abzugeben.

3. Die Verpflegungssätze in den Gouvernementskrankenhäusern für Farbige betragen:

- a) für Inder und Araber 1 Rp.
- b) für Eingeborene (Negern) 50 Heller.

für den Tag einschliesslich der notwendigen Medikamente und Verbandsmittel, soweit nicht gemäss Ziffer 1 Absatz 2 dieser Verfügung besondere den Selbstkosten nach zu schätzende Aufwendungen notwendig sind.

Von Farbigen, welche im Dienst des Gouvernements und der Schutztruppe stehen, werden Verpflegungskosten nicht erhoben.

4. Als Orte, an welchen die Malariabekämpfung im Sinne der Ziffer 3. des Erlasses vom 30. September 1904 (L. G. Nachtrag III No. 80) eingeleitet ist, werden vor der Hand Daressalam und Tanga bezeichnet.

Ausserhalb der bezeichneten Ortschaften wird von den Leitern der Polikliniken Rat über die Malaria erteilt und Chinin zur Malariabehandlung und Bekämpfung unentgeltlich abgegeben. Der Leiter der Poliklinik ist jedoch verpflichtet, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass das unentgeltlich abgegebene Chinin ordnungsmässig verbraucht wird. Vermag er sich diese Ueberzeugung nicht zu verschaffen, so hat er die unentgeltliche Abgabe von Chinin abzulehnen.

Daressalam, den 1. August 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

J.-No. 7441 von Winterfeld.

Personalmeldungen

Kaiserl. Gouvernement: Eingetroffen mit Dampfer der Messageries über Zanzibar am 29. Juli: Zweiter Polizei-Inspekteur Eptm. Freiherr v. Ledebur u. Assessor Dr. Humann.

Desgleichen mit R. P. D. „Kronprinz“ am 1. August: Lehrer Staub.

Versetzt: Lehrer Staub nach Lindi zur Uebernahme der dortigen Schule.

Vermessungsgehilfe Pelz ist dem Landmesser Selke in Muheza zugeteilt worden.

Kaiserl. Schutztruppe: Versetzt, kommandiert, ernannt: Hauptmann Fonck (A) zum Chef des Militärbezirks Kilimatinde und zum Führer der dortigen Abteilung 4. Kompagnie; Oberleutnant Frhr. v. Reitzenstein zum Urlaubsantritt; hierher, Stabsarzt Hoesemann Dienstreise nach Tanga, Wugiri; Stabsarzt Albiez M Papua, zur 5. Kompagnie; Oberarzt Dr. Grothusen und Unteroffizier Hofmann (W.) von der 5. zur 10. Kompagnie; Oberarzt Dr. Greisert zur Uebernahme des Gouvernements-Krankenhauses Tanga Assistenzarzt Dr. Eckard, Tanga, nach hier; Sanitäts-Unteroffizier Jenischewski von der 8. Kompagnie zur Polizei-Abteilung Ssongea.

Befördert: Ueberz. Sergeant Schuöckel zum etatsm. Sergeanten.

Anlage zum „Amtlichen Anzeiger“ Nr. 26.

Die Kaiserliche Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ist im Reichsgesetzblatt 1906 Seite 363 ff und in der Anlage zum Deutschen Kolonialblatt No. 6 vom 15. März 06. publiziert. Sie wird ausserdem in einer Anlage zu der nächsten Nummer des Amtlichen Anzeigers zum Abdruck gelangen.

Verfügung

zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwest-Afrikas vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzblatt S. 363) vom 26. Juli 1906.

Auf Grund der §§ 95, 96 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 363) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Im Geltungsbereiche der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 (Reichsgesetzblatt S. 363) finden, soweit sich nicht aus der bezeichneten Verordnung ein anderes ergibt, folgende Vorschriften entsprechende Anwendung:

- 1) Die Vorschriften der Artikel 22 No. 1, 2 und des Artikel 37 No. I, III des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 177)*,
- 2) die Vorschriften des Artikels 15, 17, Abs. 1, 18 bis 22 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 291)*;
- 3) die Vorschriften der Artikel 22 bis 26 und des Artikels 28 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 307)*, mit der Massgabe, dass die Bergbehörde das Grundbuchamt auch um die Eintragung eines nach § 69 der Kaiserlichen Bergverordnung ergangenen Beschlusses und, sobald die in den §§ 69 bis 72 derselben Verordnung vorgesehene Zwangsversteigerung zum Verkaufe des Bergwerkes geführt hat, um Löschung der Eintragung ersucht;
- 4) die Vorschriften der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten, vom 21. November 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 283), vom 30. November 1902*, mit Ausnahme des § 23 und mit der Massgabe, dass ein besonderes Berggrundbuch einzurichten ist.

Den Arten der Begründung, des Erwerbes und der Aufhebung des Bergwerkseigentums, von denen in den vorstehend zu 1 bis 3 bezeichneten Preussischen Gesetzen die Rede ist, sind die in der Kaiserlichen Bergverordnung vorgesehenen Arten der Begründung, des Erwerbes und der Aufhebung gleich zu behandeln. Den Fällen der im Artikel 22 No. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche angeführten §§ 8, 142 des Preussischen Allgemeinen Berggesetzes gelten die Fälle der §§ 18, 82 der Kaiserlichen Bergverordnung gleich.

§ 2.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Bergbehörde werden vom Gouverneur mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung, erlassen.

*) Die angegebenen Gesetzesparagrafen sind hinter dieser Verfügung zum Abdruck verlangt. —

§ 3.

Die Verwaltungsbehörden erheben ausser den in der Kaiserlichen Bergverordnung vorgesehenen Gebühren bis auf weiteres nur Schreibgebühren in Höhe von fünfzig Pfennig für jede Seite einer erteilten Ausfertigung oder Abschrift sowie die baren Auslagen.

§ 4.

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung.

**Preussisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Vom 20. September 1899.**

Art. 22 (Der Eintragung nicht bedürftige Rechte.)

Zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches bedürfen der Eintragung nicht:

1. das in den Fällen der Enteignung oder Grundabtretung zu Zwecken des Bergbaubetriebs bestehende gesetzliche Vorkaufsrecht;
2. die Gebrauchs- und Nutzungsrechte, welche nach den §§ 8, 142 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) im Wege des Zwangsverfahrens erworben werden können;
3. pp.

Art 37. (Bergrecht)

Das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705) wird dahin geändert:

I. An Stelle des § 50 tritt folgende Vorschrift:

Das Bergwerkseigentum wird durch die Verleihung begründet sowie durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben.

Für das Bergwerkseigentum gelten die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht aus diesem Gesetze sich ein Anderes ergibt.

Mit der gleichen Beschränkung finden die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften auf das Bergwerkseigentum entsprechende Anwendung.

II. pp.

III. Der § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Hilfsbau gilt als Bestandteil des berechtigten Bergwerks oder, wenn die Eigentümer mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben, als Bestandteil der berechtigten Bergwerke. Er bedarf, wenn der Hilfsbauberechtigte den Besitz erlangt hat, zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung in das Grundbuch.

Preussisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 23. September 1899.

Art. 15.

Für die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung eines Bergwerkseigentums, eines unbeweglichen Bergwerksanteils oder einer selbstständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit in den vormals sächsischen Landesteilen gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 16 bis 21.

Art. 17.

Die Ansprüche der zum Betriebe des Bergbaues angenommenen, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen, insbesondere der Bergleute und der Betriebsbeamten, auf Lohn und andere Bezüge gewähren wegen der laufenden und der aus dem letzten Jahre rückständigen Beträge ein Recht auf Befriedigung in der zweiten Klasse. pp.

Art. 18.

Dem Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung ist eine oberbergamtlich, gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde des Bergwerks oder, wenn der Antrag eine Kohlenabbau-Gerechtigkeit betrifft, eine in gleicher Art beglaubigte Abschrift des Aktes beizufügen, durch den die Gerechtigkeit vom Eigentum an dem Grundstücke getrennt worden ist.

Art. 19.

Die Beschlagnahme im Zwangsversteigerungsverfahren umfasst nicht die bereits gewonnenen Mineralien.

Art. 20.

Ist ein Bergwerkseigentum oder ein unbeweglicher Bergwerksanteil zu versteigern so soll die Terminbestimmung ausser dem Grundbuchblatte den Namen des Bergwerks sowie die Mineralien, auf die das Bergwerkseigentum verliehen ist, bezeichnen und im Falle der Versteigerung eines Bergwerksanteils auch die Zahl der Kuxe angeben, in welche das Bergwerk geteilt ist.

Ausserdem soll die Terminbestimmung eine Angabe der Feldesgrösse, des Kreises in welchem das Feld liegt, und der dem Werke zunächst gelegenen Stadt enthalten. Dies, Vorschrift findet auf Kohlenabbau-Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 21.

Ist der Wert des Gegenstandes des Verfahrens festzustellen, so erfolgt die Feststellung durch das Gericht nach freiem Ermessen, nötigenfalls unter Zuziehung des zuständigen Revierbeamten.

Art. 22.

Die Vorschriften der §§ 172 bis 184 des Reichsgesetzes gelten mit den Aenderungen, die sich aus dem ersten und zweiten Abschnitte dieses Gesetzes ergeben, auch für Bergwerkseigentum, unbewegliche Bergwerksanteile und selbständige Gerechtigkeiten.

Preussisches Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung.

Vom 26. September 1899.

Art. 22.

Die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften der Grundbuchordnung und dieses Gesetzes finden, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auf Bergwerke, selbständige Kohlenabbau-Gerechtigkeiten und andere selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Art. 23.

Ist das Bergwerkseigentum durch Verleihung begründet oder durch Konsolidation, Teilung von Grubenfeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde oder einer Ausfertigung des bestätigten Konsolidations-, Teilungs- oder Austauschakts um die Bewirkung der erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

Art. 24.

Wird die Verleihungsurkunde geändert, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung der Urkunde über die Aenderung um die Eintragung der Aenderung zu ersuchen.

Art. 25.

Wird das Bergwerkseigentum oder die Verleihungsurkunde aufgehoben, so hat das Oberbergamt das Grundbuchamt unter Mitteilung einer Ausfertigung des Aufhebungsbeschlusses um die Schliessung des über das Bergwerk geführten Grundbuchblattes zu ersuchen.

Bei Schliessung sind die eingetragenen Belastungen von Amtswegen zu löschen. Grundstücke, die dem Bergwerk als Bestandteil zugeschrieben sind, werden mit den darauf haftenden Belastungen in das über die Grundstücke ihres Bezirkes geführte Grundbuch eingetragen.

Art. 26.

Soweit in den Fällen der Artikel 23 bis 25 Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden von den Eintragungen betroffen werden, finden die Vorschriften der §§ 42 bis 44 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefes zur Vorlegung anzuhalten, um nach den Vorschriften des § 62 Abs. 1, des § 69 und des § 70 Abs. 1 der Grundbuchordnung zu verfahren.

Art. 28.

Die für das Erbbaurecht geltenden Vorschriften des § 20 und des § 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung finden auf das Bergwerkseigentum, auf unbewegliche Bergwerksanteile und selbständige Gerechtigkeiten entsprechende Anwendung.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung betr. die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 283). Vom 30. November 1902.

Siehe Landes-Gesetzgebung Nachtrag I Nr. 25.

Allgemeines Berggesetz für die preussischen Staaten, vom 24. Juni 1865.

§ 8.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestattung der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Oberbergamt durch einen Beschluss darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Das Oberbergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des § 4 versagen.

Dasselbe setzt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Kautio (§ 6) in Gelde fest. Gegen diese Festsetzung findet der Rekurs nicht statt. Wegen der Kosten kommt der § 147 zur Anwendung.

§ 50.

Das durch die Verleihungsurkunde begründete Bergwerkseigentum gehört zu den unbeweglichen Sachen.

§ 60.

Der Bergwerkseigentümer ist befugt, im freien Felde Hilfsbaue anzulegen.

Dieselbe Befugnis steht ihm im Felde anderer Bergwerkseigentümer zu, sofern die Hilfsbaue die Wasser- und Wetterlösung oder den vorteilhafteren Betrieb des Bergwerks, für welches die Anlage gemacht werden soll, bezwecken und der eigene Bergbau des anderen dadurch weder gestört noch gefährdet wird.

Der Hilfsbau ist Zubehör des berechtigten Bergwerks bzw. der berechtigten Bergwerke, wenn die Eigentümer zweier oder mehrerer Bergwerke sich zur gemeinschaftlichen Anlage eines Hilfsbaues vereinigt und keine anderweitige Vereinbarung getroffen haben.

§ 142.

Können die Beteiligten sich in den Fällen der §§ 135 bis 139 über die Grundabtretung nicht gütlich einigen, so erfolgt die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstückes oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerbe des Eigentums verpflichtet ist, durch einen gemeinschaftlichen Beschluss des Oberbergamts und der Regierung.

Verfügung betreffend die Bergbehörde.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 26. Juli 1906 wird hierdurch mit Zustimmung des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung bestimmt:

Die Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika hat ihren Amtssitz in Daressalam.

Der Schriftverkehr mit der Bergbehörde findet ohne Inanspruchnahme des Gouvernements statt.

Der Name des Vorstehers der Bergbehörde und in Fällen seiner Verhinderung der Name seines Vertreters wird öffentlich bekannt gegeben.

Daressalam, den 27. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

Verfügung betreffend die Einrichtung des Berggrundbuchs.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 in Verbindung mit der Verfügung des Auswärtigen Amts, Kolonialabteilung vom 26. Juli 1906 zur Ausführung der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme Deutsch-Südwestafrikas vom 27. Februar 1906 wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Berggrundbuch ist bei den Bezirksgerichten für den Umfang der Gerichtsbezirke einzurichten.

§ 2.

Die Einrichtung des Berggrundbuchs hat in sinngemässer Anwendung der Vorschriften in der eingangs bezeichneten Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 über die Einrichtung des Grundbuchs mit folgenden Massgaben zu erfolgen:

1. In dem Formular, Anlage II zu § 3 wird das Wort „Grundbuch“ durch das Wort „Berggrundbuch“ und das Wort „Grundstücks“ durch das Wort „Bergwerks“ ersetzt.

2. Der Titel enthält in der ersten Hauptspalte eine Beschreibung des Bergwerks, welche den wesentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum begründenden Urkunde (§ 48 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906, § 39 der Allerhöchsten Verordnung betreffend das Bergwesen in Deutschostafrika vom 9. Oktober 1898) wiedergibt.

3. Ist das Bergwerkseigentum durch Konsolidation, Teilung von Bergbaufeldern oder Austausch von Feldesteilen erworben, so enthält der Titel in der ersten Hauptspalte den wesentlichen Inhalt der das Bergwerkseigentum an jedem Bergbaufeld begründenden Urkunde und des von der Bergbehörde bestätigten (§ 50 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906, § 43 der Allerhöchsten Verordnung betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898) Konsolidations- oder Austausch-Akts.

§ 3.

Die in den Artikeln 23 bis 25 des Preussischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 bezeichneten Obliegenheiten des Oberbergamts sind von der Bergbehörde für Deutschostafrika wahrzunehmen.

§ 4.

Diese Verfügung tritt gleichzeitig mit der Kaiserlichen Bergverordnung in Kraft.

Daressalam, den 27. Juli 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Haber.

Ausführungsbestimmungen für Deutsch-Ostafrika

zu der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee- schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906.

Allgemeine Vorschriften.

1. (zu § 9 der B. V.)

Die in der Kaiserlichen Bergverordnung oder in den dazu erlassenen Ausführungs- und Uebergangs-Bestimmungen vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden im Amtlichen Anzeiger für Deutschostafrika abgedruckt. Ausserdem kann der Abdruck in einer im Schutzgebiet erscheinenden Zeitung und nach Lage des Falls auch in andern deutschen und ausländischen Zeitungen angeordnet werden.

Die Dauer der Anheftung an die Amtstafel beträgt einen Monat.

Vom Schürfen.

2. (Zu § 27 der B. V.)

Die Schürfgeldgebühr ist an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Militärstation), in dessen Bezirk das Schürffeld liegt, zu entrichten.

Liegt das Schürffeld in mehreren Verwaltungsbezirken, so ist die Schürfgeldgebühr an die Kasse des Bezirksamts (Residentur, Militärstation) zu zahlen, in dessen Bezirk das Schürffeld (§ 24 der B. V.) aufgerichtet worden ist.

Durch das Angebot der Zahlung bei der Bergbehörde bezw. bei der Hauptkasse des Gouvernements wird die Frist des § 27 Absatz 2 der B. V. nur bei der erstmaligen Zahlung der Schürfgeldgebühr gewahrt, wenn auch die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) bei der Bergbehörde erstattet wird.

3. (Zu §§ 28, 29 der B. V.)

Die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) ist bei der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Resident, Militärstationchef) des Bezirks anzubringen, in welchem das Schürffeld liegt und, wenn das Schürffeld in mehreren Bezirken liegt, bei der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Schürffeld (§ 24 der B. V.) aufgerichtet worden ist.

Die Erstattung der Anzeige bei der Bergbehörde ist zulässig.

Jede nach den vorstehenden Bestimmungen für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde ist befugt, eine Nachfrist für die Vervollständigung der Anzeige (§ 28, Absatz 4 der B. V.) zu setzen.

Die Länge der Nachfrist ist dem Schürfer nach den Vorschriften im § 29 der Allerhöchsten Verordnung betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Amtlicher Anzeiger No. 27 von 1905) bekannt zu geben.

4. (Zu § 34 d. B. V.)

Die Bergbehörde hat das Schürffeldregister nach dem anliegenden Muster*) zu führen.

Das Aufhören der Schliessung des Schürffeldes infolge Nichtzahlung der fälligen Schürfgeldgebühr (§ 27 Absatz 2 der B. V.) wird von Amtswegen eingetragen.

Die Löschungen erfolgen durch Unterstreichen der Eintragungen mit roter Tinte.

5. (Zu § 37 der B. V.)

Zuständig zur Entgegennahme des Antrags auf Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld ist ausser der Bergbehörde die Verwaltungsbehörde des Bezirks, bei welcher die Anzeige von der Belegung des Schürffeldes (§ 28 der B. V.) anzubringen war.

*) Muster am Schluss.

Die Bergbehörde kann von dem Antragsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses zur Deckung der bei dem Verfahren gemäss §§ 43, 44, 45 erwachsenden amtlichen Kosten verlangen.

6. (Zu §§ 41, Abs.3, 42, 43 der B. V.)

Die Vermessung und Vermarkung des in ein Bergbaufeld umzuwandelnden Schürffeldes hat durch einen unter deutschem Rechte mit öffentlichem Glauben versehenen Markscheider oder Feldmesser zu geschehen.

Die Vermessung muss mindestens die in der Anlage zu § 2, Absatz 2 der Verfügung des Reichskanzlers vom 30. November 1902 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten vom 21. November 1902 oder in den an ihre Stelle tretenden Vorschriften hinsichtlich der Grundstücksvermessung gestellten Forderungen erfüllen.

Die Bergbehörde kann in besonderen von ihr zu bezeichnenden Fällen ihre (kommissarische) Mitwirkung bei der Vermessung und Vermarkung verlangen.

7. (Zu § 43, 45 der B. V.)

Findet im Falle des § 43 der B. V. die Verhandlung über das Ergebnis der Vermessung und Vermarkung ausserhalb des Amtssitzes der Bergbehörde oder der anderweit von dem Gouverneur bezeichneten Behörde statt, oder werden im Falle des § 45 der B. V. aus Anlass angemeldeter Widersprüche gegen die Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld örtliche Ermittlungen der Behörden ausserhalb ihres Amtssitzes erforderlich, so hat der Schürfer ausser der Schreibgebühr (§ 3 der Verfügung des Auswärtigen Amtes, Kolonialabteilung vom 26. Juli 1906) einen Betrag, welcher den reglements-mässigen Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten entspricht, zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

8. (Zu § 58 der B. V.)

Die im § 58 der B. V. vorgeschriebenen Anzeigen sind an die Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Resident, Militärstationchef) des Bezirks zu erstatten, in welchem das Bergbaufeld liegt.

Liegt das Feld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige an die Verwaltungsbehörde des Bezirks zu richten, in welchem sich der hauptsächliche Förderungspunkt befindet.

9. (Zu § 59 der B. V.)

Der Bergwerkseigentümer bzw. der im § 67 der B. V. bezeichnete Nutzungsberechtigte oder im Falle des § 3 der B. V. ihr Vertreter hat der Verwaltungsbehörde (Bezirksamtman, Resident, Militärstationchef) des Bezirks, in welchem das Bergwerk liegt, für jedes einzelne Bergbaufeld bis zum 1. Juni und bis zum 1. Dezember jeden Jahres eine das mit dem 31. März und 30. September zu Ende gegangene Halbjahr umfassende, von ihm selbst oder dem verantwortlichen Betriebsführer (§ 60 der B. V.) unterzeichnete Nachweisung einzureichen, aus welcher ersichtlich sein müssen:

1. Art, Beschaffenheit und Gewicht der Förderung;
2. Wert der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerke, bei verschiedenen Sorten nach letzteren getrennt;
3. Kosten der weiteren Verarbeitung der Gewichtseinheit der Förderung auf dem Bergwerke oder anderweit;
4. Kosten des Transports der Gewichtseinheit der Förderung nach dem Absatzpunkte;
5. Erlös für die verwertete Förderung am Absatzpunkte;
6. Anzahl der auf dem Bergwerke durchschnittlich täglich beschäftigten Arbeiter, getrennt nach Eingeborenen, anderen Farbigen und Nichteingeborenen;
7. Art der Löhnung der farbigen Arbeiter (Tagelohn oder Werklohn);
8. Höhe der einzelnen Lohnsätze und Gesamtbetrag der an Farbige gezahlten Löhne;
9. Art und Wert der den farbigen Arbeitern neben dem Lohn gewährten Unterkunft und Verpflegung.

Liegt das Bergbaufeld in mehreren Bezirken, so ist die Anzeige hinsichtlich des ganzen Feldes an die Verwaltungsbehörde zu richten, in deren Bezirk der Hauptförderungspunkt sich befindet,

Ist die Nachweisung bei der Verwaltungsbehörde bis zu den bezeichneten Zeitpunkten nicht oder nicht vollständig eingegangen oder bestehen Zweifel hinsichtlich einzelner Angaben, so kann die Verwaltungsbehörde oder die Bergbehörde die Vorlegung der nach § 59 der B. V. zu führenden Bücher an Amtsstelle oder auf dem Bergwerke verlangen.

10. (Zu § 62 der B. V.)

Der Betrag der Förderungsabgabe wird halbjährlich von der Bergbehörde festgesetzt.

11.

(Zu § 63, 64 der B. V.)

Die Feldessteuer (§ 63 der B. V.) und die festgesetzte Förderungsabgabe (§ 64 der B. V.) sind an die Kasse der örtlichen Verwaltungsbehörde zu zahlen, welcher die Nachweisung gemäss Ziffer 9 dieser Ausführungsbestimmungen einzureichen war.

Im Falle der Verzichtleistung des Bergwerkseigentümers auf sein Bergwerkseigentum bleibt die Feldessteuer bis zum Ablaufe des Monats zu entrichten, in welchem die Verzichtleistung der Bergbehörde erklärt worden ist (§ 74 Abs. 1 der B. V.)

12.

(Zu § 82 der B. V.)

Finden aus Anlass der Feststellungen auf Grund des § 82 der B. V. örtliche Ermittlungen ausserhalb des Amtssitzes der Behörden statt, so hat der Bergbautreibende neben der Schreibgebühr einen Betrag entsprechend den Reisekosten und Tagegeldern der beteiligten Beamten zu erstatten.

Die Hinterlegung eines Kostenvorschusses kann verlangt werden.

13.

Von der Bergpolizei.

Die polizeiliche Aufsicht über das Schürfen und den Bergbau wird in sämtlichen Verwaltungsbezirken des Schutzgebiets bis auf weiteres den Vorstehern der örtlichen Verwaltungsbehörden (Bezirksamtman, Resident, Militärstationschef) übertragen.

Die Zuständigkeit der Vorsteher der örtlichen Verwaltungsbehörden wird in denjenigen Teilen ihrer Verwaltungsbezirke ausgeschlossen, für welche die Wahrnehmung der Bergpolizei durch öffentliche Bekanntmachung dem Vorsteher der Bergbehörde oder einem besonderen Bergpolizeibeamten übertragen worden ist.

Uebergangsbestimmungen.

14.

(Zu § 97 der B. V.)

Mit Ablauf der durch einen Schürfschein erteilten Schürferlaubnis finden auf das auf Grund des durch den Schürfschein gewährten Rechts belegte Schürffeld die Vorschriften der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ohne weiteres mit der Massgabe Anwendung, dass von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Kalendermonats die Schürffeldgebühr von Monat zu Monat an die unter Ziffer 2 dieser Ausführungsbestimmungen bezeichnete Behörde zu zahlen ist. Das Schürffeld wird von Amtswegen in das gemäss Ziffer 4. dieser Ausführungsbestimmungen zu führende Schürffeldregister mit der Wirkung übertragen, dass das Schürffeld im Sinne des § 38 der B. V. als von dem ersten Tage des auf den Ablauf des Schürfscheins folgenden Monats als belegt gilt. Ueber die Uebertragung wird dem Schürfer auf Antrag gebührenfrei eine Bescheinigung erteilt.

Das in Gemässheit der Vorschriften in der Allerhöchsten Verordnung betr. das Bergwesen in Deutschostafrika vom 9. Oktober 1898 begründete Bergwerkseigentum einschliesslich der in Gemässheit des § 43 der gedachten Allerhöchsten Verordnung erworbenen Gerechtsame bleibt mit der Massgabe erhalten, dass die ausschliessliche Berechtigung des Bergwerkseigentümers sich ohne weiteres auf die in dem § 1 der Kaiserlichen Bergverordnung aufgezählten Mineralien bezieht. Das Bergwerk kann auf Antrag des Eigentümers gegen Vorlegung der in dem § 39 der vorgedachten Allerhöchsten Verordnung vom 9. Oktober 1898 bezeichneten Vermessungsurkunde in das Berggrundbuch eingetragen werden, nachdem die ebenda vorgesehene Veröffentlichung stattgefunden hat und entgegenstehende Rechte binnen der ebenda im § 40 festgesetzten Frist nicht angemeldet worden sind.

Beabsichtigt der Eigentümer eines Bergbaufeldes, welches nicht in Gemässheit der Vorschriften in den §§ 37 bis 41 der Allerhöchsten Verordnung betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika vom 9. Oktober 1898 vermessen und abgegrenzt ist, den Antrag auf Eintragung des Bergwerks in das Berggrundbuch zu stellen, so ist die Durchführung des Verfahrens in Gemässheit der Vorschriften in den §§ 41, 42 bis 49 der Kaiserlichen Bergverordnung erforderlich.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Bergwerkseigentümers zur Zahlung der Feldessteuer und der Förderungsabgaben finden die Vorschriften in den §§ 63, 64 der Kaiserlichen Bergverordnung sowie in diesen Ausführungsbestimmungen ohne weiteres Anwendung.

Schlussbestimmungen.

15.

(Zu § 98 der B. V.)

Der Zeitpunkt, an welchem die Kaiserliche Bergverordnung für das Schutzgebiet Deutschostafrika in Kraft tritt, wird auf den 1. Oktober 1906 festgesetzt.

